

# Einkünfte aus der Kindertagespflege

---

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig. Erfolgt die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege, erhalten die Tagespflegepersonen eine Geldleistung seitens des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Neben einem leistungsgerecht ausgestalteten "Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung" beinhaltet diese Geldleistung auch die Erstattung von Sachaufwendungen sowie die Erstattung bestimmter nachgewiesener Sozialversicherungsbeiträge (§ 23 Abs. 2 SGB VIII).

Auch hier gilt: Den Rahmen gestaltet der Bund; die konkrete Ausgestaltung erfolgt in den Ländern und Kommunen. Die Höhe der Geldleistung variieren von Land zu Land und von Jugendhilfeträger zu Jugendhilfeträger, so dass keine allgemein gültigen Aussagen hierzu getroffen werden können. Die Bezahlung richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten und ist von verschiedenen Faktoren abhängig: Von der Qualifikation der Tagespflegeperson, der Betreuungsdauer und -zeit sowie der Anzahl und dem Alter der Kinder und von ihren etwaigen besonderen Bedürfnissen (Förderbedarf). Die konkrete Information kann nur der örtliche Jugendhilfeträger geben.

Die aus einer selbstständigen Tätigkeit erzielten Einkünfte (Gewinn aus freiberuflicher Tätigkeit) müssen im Rahmen der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt angezeigt werden. Steuerfrei ist gemäß § 3 Nr. 9 EStG lediglich die Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Bei der Gewinnermittlung kann i. d. R. eine Betriebsausgabenpauschale geltend gemacht werden. Die Betriebsausgabenpauschale beträgt monatlich 300,00 Euro pro Kind bei einer Ganztagsbetreuung (40 Wochenstunden oder mehr). Bei kürzerer Betreuungszeit wird die Betriebsausgabenpauschale entsprechend gekürzt. Das Bundesministerium für Finanzen hat dazu folgende Formel veröffentlicht:

**$300 \text{ €} \times \text{vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)}$**

---

(8 Stunden x 5 Tage=) 40 Stunden

Die Betriebsausgabenpauschale darf nur bis zur Höhe der Betriebseinnahmen abgezogen werden. Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, können die Ausgaben allerdings nicht pauschaliert abgezogen werden. Die Einkünfte werden gegebenenfalls bei staatlichen Leistungen wie Arbeitslosengeld, Wohngeld usw. ganz oder teilweise angerechnet. Eine Gewerbeerlaubnis ist nicht erforderlich (§ 6 GewO).